

Leinweber Transport & Logistik GmbH, Robert-Bosch-Straße 12, D-74585 Rot am See

Fürst Transporte GmbH
Kurze Straße 2
31832 Springe Gestorf

Sachbearbeiter: Hr. Grizmann
Telefon: +49 (7955) 92960-10
Telefax: +497955-9296099
E-Mail: dispo@leinweber-transporte.eu
USt.-IDNr.: DE327011449
Druckdatum: 27.05.2025
Seiten: 5

Transportauftrag

für Tour 62631

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Vereinbarung übernehmen Sie:

Seite 1/5

Sendung-Nr.: 143201.1.117467
Ladeadresse:
Braunkabel GmbH

Betrag: 620,00
Entladeadresse:
U. I. Lapp GmbH

Uferstraße 26-28
D-73630 Remshalden

Max-Müller-Straße 23
D-30179 Hannover

Ladetermin:
28.05.2025 von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Entladetermin:
30.05.2025 von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Anzahl	Verp.	Inhalt	UN/tc Name/Klasse/Verp.gruppe/GMP/TBC	T-Gew	Lademeter
19	Europa	Kabel & Leitungen		4800	7,60
	I.				
Gesamt:		19		4800	7,60

Absenderinformationen: - 19x Europaletten im Auftrag Leinweber für Lapp, Hannover

Empfängerinformationen: - Palettentausch 1/1

Frachtpreis : 620,00 EUR

Bitte um Auftragsbestätigung, Bei fehlender Bestätigung erfolgt eine Frachtkürzung um 25.- Euro

TourNr: 62631 **Druckdatum:** 27.05.2025

Seite 2/5

Der Fahrer hat sich im Auftrag von Leinweber Transport & Logistik GmbH zu melden.

Im voraus besten Dank für Ihre Bemühungen. Mit freundlichen Grüßen

Auftragnehmer:

Datum

Unterschrift

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017). Diese sind unter www.leinweber-transporte.eu abrufbar und werden auf Verlangen übersandt. Auf die in den ADSp 2017 von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Haftungsregelungen wird ausdrücklich hingewiesen.

"Kölner Palettentausch" gilt als vereinbart. Der Text der "Kölner-Palettentausch-Regelung" ist unter www.leinweber-transporte.eu abrufbar und wird auf Verlangen übersandt.

Ergänzend hierzu gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Leinweber Transport & Logistik GmbH gegenüber Unternehmern. Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Leinweber Transport & Logistik GmbH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, bspw. auch dann, wenn Leinweber Transport & Logistik GmbH in Kenntnis der AGB des Vertragspartners mit der Leistungserbringung an ihn vorbehaltlos beginnt oder dessen Leistung vorbehaltlos entgegen nimmt.

Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung seitens Leinweber Transport & Logistik GmbH maßgebend.

2. Pflichten des Auftraggebers bei Ausführung von Aufträgen durch Leinweber Transport & Logistik GmbH

Werden beim Empfänger versorgungspflichtige Packmittel aus Gründen, die Leinweber Transport & Logistik GmbH nicht zu verantworten hat, entgegen der Vereinbarung nicht getauscht, behält es sich Leinweber Transport & Logistik GmbH vor, den Auftraggeber für den hieraus entstandenen Schaden haftbar zu machen. Der Auftraggeber hat selbständig die Tauschfähigkeit der von ihm eingesetzten Packmittel beim jeweiligen Empfänger vorab zu prüfen und sicherzustellen.

Der Auftraggeber hat eine reibungslose Rücknahme der Packmittel an der ursprünglichen Versandstelle sicherzustellen.

3. Pflichten des Auftragnehmers bei Auftragserteilung durch Leinweber Transport & Logistik GmbH

a) Der Auftragnehmer versichert, dass er im Besitz sämtlicher für die Durchführung des Transportes notwendiger Erlaubnisse und Berechtigungen, insbesondere nach §§ 3, 6, 7a, 7b GüKG (Erlaubnis, Euro Lizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung) ist und das eingesetzte Fahrpersonal die notwendigen Qualifikationen gemäß der obligatorischen Fahrqualifikation nach BkrFQG und BkrFQV besitzt. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal ist gemäß den Bestimmungen gegen illegale Beschäftigung im Güterverkehr nach § 7b GüKG angemeldet und versichert und kann dies anhand von mitgeführten Unterlagen nachweisen.

b) Mindestlohngesetz

aa. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (Mindestlohngesetz, MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung und zahlt seinen Arbeitnehmern ab dem 01.01.2015 ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes.

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass nicht unbedingt alle Vergütungsbestandteile bei der Ermittlung der korrekten Höhe des Mindestlohns einzubeziehen sind. Die Ermittlung der bei der Berechnung des Mindestlohns einzubeziehenden Vergütungsbestandteile obliegt folglich dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Erwerbsleistung eine schriftliche Anmeldung deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen. Gültige Rechtsverordnungen zur Meldepflicht gemäß § 16 MiLoG können angewendet werden.

bb. Der Auftragnehmer stellt Leinweber Transport & Logistik GmbH im Rahmen des Leistungsvertrags von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die Leinweber Transport & Logistik GmbH wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z.B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gem. RVG für eine etwaig erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung bei Inanspruchnahme.

cc. Zur Absicherung der unter bb. genannten Ansprüche kann Leinweber Transport & Logistik GmbH verlangen, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in angemessener Weise Sicherheit leistet. Als angemessen gilt ein Beitrag von mindestens 5 % der Vertragssumme des Leistungsvertrages. Die Sicherheit kann im Wege einer Bürgschaft geleistet werden. Sofern dies geschieht, muss eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines von Leinweber Transport & Logistik GmbH im Voraus genehmigten Kreditinstituts vorgelegt werden. Bringt der Auftragnehmer diese Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch Leinweber Transport & Logistik GmbH bei, darf Leinweber Transport & Logistik GmbH vom Vertrag zurücktreten.

dd. Die Sicherheit dient ausschließlich der Absicherung der Ansprüche der Leinweber Transport & Logistik GmbH aus dem in Bezug genommenen Auftragsverhältnis; eine Zurückbehaltung wegen anderer oder eine Aufrechnung mit anderen Ansprüchen von Leinweber Transport & Logistik GmbH ist unzulässig. Die Sicherheit ist spätestens (sechs Monate) nach vollständiger Abwicklung des Leistungsvertrags freizugeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Ansprüche gegenüber Leinweber Transport & Logistik GmbH im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geltend gemacht worden sind. Leinweber Transport & Logistik GmbH bleibt vorbehalten, die Freigabe der Sicherheit auch über diesen Zeitraum hinaus zu verweigern, wenn sie spätestens bis zum Ablauf der Freigabefrist berechnete Anhaltspunkte darlegt, die einen Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohnes und die Gefahr späterer Inanspruchnahme begründen. §§ 194 ff. BGB bleiben unberührt.

ee. Der Auftragnehmer bestätigt Leinweber Transport & Logistik GmbH auf Aufforderung jederzeit schriftlich die Einhaltung des MiLoG.

ff. Der Auftragnehmer weist die Zahlung des Mindestlohnes sowie die Dokumentation gem. § 17 I MiLoG regelmäßig gegenüber Leinweber Transport & Logistik GmbH nach, sofern von dieser gewünscht. Hierbei wird der Auftragnehmer auf Wunsch von Leinweber Transport & Logistik GmbH eine anonymisierte Personaleinsatzliste zur Verfügung stellen, aus der sich die eingesetzten Arbeitnehmer, die von diesen geleisteten Stunden und der jeweils gezahlte Arbeitslohn zu entnehmen ist.

Ebenfalls wird der Auftragnehmer auf Wunsch von Leinweber Transport & Logistik GmbH eine entsprechende Aufstellung über eingesetztes weiteres Personal (freie Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten, mithelfende Familienangehörige etc.) zur Verfügung stellen. Leinweber Transport & Logistik GmbH verpflichtet sich, die Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten keine Einsicht zu gewähren.

gg. Der Auftragnehmer verpflichtet sich seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Nachunternehmer sowie Verleiher gleichfalls vertraglich dazu verpflichten, das MiLoG einzuhalten und fristgerecht und regelmäßig den jeweiligen Mindestlohn gem. § 1 II MiLoG zu zahlen sowie diese Verpflichtung ihrerseits bei Einsatz weitere Subunternehmer oder Verleiher vertraglich zu vereinbaren. In gleicher Weise müssen Subunternehmer verpflichtet werden, gem. der unter 3 b. ge regelten Verpflichtung Bestätigungen vorzulegen.

hh. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Leinweber Transport & Logistik GmbH rechtzeitig über den Namen und die Anschrift der Person bzw. der Firma des Nachunternehmers bzw. des Verleihers schriftlich zu informieren. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Leinweber Transport & Logistik GmbH, einen Nachunternehmer oder Verleiher zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen. Der Auftraggeber darf die Erteilung seiner Zustimmung nur bei Vorliegen berechtigter Gründe verweigern.

ii. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Leinweber Transport & Logistik GmbH hinsichtlich der Abwehr von etwaigen zivilrechtlichen Klagen zur Zahlung des Mindestlohns zu unterstützen und ihm umfassend und rechtzeitig Auskunft zu erteilen. Etwaige prozessuale Rechte zur Verkündung des Streits bleiben unberührt.

jj. Im Falle des Verstoßes des Auftragnehmers gegen das MiLoG und/oder der unter 4 b) ee., ff., gg., hh. und ii dieser AGB beschriebenen Verpflichtungen ist Leinweber Transport & Logistik GmbH berechtigt, die im Leistungsvertrag vereinbarte Vergütung ganz oder teilweise zurückzubehalten. Unter den gleichen Voraussetzungen ist er berechtigt, den Leistungsvertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

kk. Im Falle des Verstoßes gegen eine unter 4 b) ee., ff., gg., hh. und ii dieser AGB beschriebenen Verpflichtungen hat der Auftragnehmer Leinweber Transport & Logistik GmbH eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe entspricht 5 % der im Leistungsvertrag vereinbarten Vergütung. Mehrere Zuwiderhandlungen führen unabhängig voneinander zur Verwirkung von jeweils einer Vertragsstrafe.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Auf den insgesamt entstandenen Schaden ist die Vertragsstrafe anzurechnen.

c) Kundenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber Leinweber Transport & Logistik GmbH zum Kundenschutz. Er darf von Kunden der Leinweber Transport & Logistik GmbH, die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, weder unmittelbar, noch mittelbar über Dritte

- Transporte im regionalen Güterverkehr
- Transporte im nationalen Güterverkehr
- Transporte im grenzüberschreitenden Güterverkehr

übernehmen, noch solche Aufträge an Dritte weitergeben.

Der Kundenschutz bezieht sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung zahlt der Auftragnehmer der Leinweber Transporte eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 €. Ein darüber hinaus gehender Schaden kann von Leinweber Transport & Logistik GmbH geltend gemacht werden.

Der Kundenschutz erlischt ein Jahr nach Beendigung des Vertrags

d) Weitere Pflichten

Kundendaten dürfen an keinen Dritten weitergegeben werden

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beladene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Container und Sattelaufleger jederzeit ordnungsgemäß zu bewachen und bei Fahrunterbrechungen nur bewachte Parkplätze zu benutzen

Der Fahrer hat eine persönliche Sicherheitsausrüstung mitzuführen. Alle Kosten aus Verzögerung oder verweigerten Be- bzw. Entladungen in fehlender Sicherheitsausrüstung, trägt der Auftragnehmer.

Bei Übernahme der Sendung ist das Transportgut auf Stückzahl, Zustand und Sicherung zu prüfen. Der eingesetzte Lkw muss in

technisch einwandfreiem Zustand und sauber sein. Für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung sind der Verloader (Beladestelle) und der Fahrer des Auftragnehmers verantwortlich und haften daher für etwaige Schäden und Strafen. Die erforderlichen Ladungssicherungsmittel sind in ausreichender Menge und erforderlicher Qualität mitzuführen. Soweit vom Absender eigene oder genannte Ladesicherungsmittel wegen nicht ausreichender Stückzahl oder qualitativen Beanstandung kostenpflichtig zulasten Leinweber Transport & Logistik GmbH eingesetzt werden müssen, werden die Kosten an den Auftragnehmer weiter belastet. Der eingesetzte LKW muss in technisch einwandfreiem Zustand und sauber sein.

Eine durchgehende Haftung im Rahmen der VBGL bis zu den Empfänger gilt als vereinbart (Höchsthaftungsbetrag SZR 40/KG). Der Auftragnehmer haftet bei Beauftragung Dritter, welche er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient, in gleichem Umfang wie bei eigener Ausführung. Für grenzüberschreitende Transporte gelten die Bestimmungen der CMR.

Bei Verzögerungen, Transportschäden und sonstigen Unregelmäßigkeiten ist der Auftraggeber sofort zu verständigen. Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Fixtermine ist der Auftraggeber berechtigt, die Fracht um 20% zu kürzen.

Abrechnungen werden nur mit Original quittierten Ablieferbelegen akzeptiert. Bei Einreichung unvollständiger Transportunterlagen erfolgt keine Rechnungsbegleichung. Die kompletten Transportpapiere (Lieferscheine, Ladelisten, Palettscheine etc.) sind binnen zehn Tagen nach Transportbeginn im Original bei Leinweber Transport & Logistik GmbH einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Vorgabe erfolgt eine Berechnung des Mehraufwands in Höhe von 25,00 EUR.

Die Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt aller Originalunterlagen.

Ergänzend zu den Kölner-Palettentausch-Regelungen gelten folgende Bestimmungen:

Die Lademittel sind innerhalb von 14 Tagen nach Transportdurchführung zurückzuführen ohne dass eine Rechnungsstellung erfolgt.

Für nicht fristgemäß zurückgeführte Paletten werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

EU- Paletten und DD- Paletten - 9,00 EUR, DB- Gitterboxen 95.- EUR und H1 Paletten 45.- EUR.

4. Rechtswahl und Gerichtsstand

a)

Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Leinweber Transport & Logistik GmbH und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b)

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung ist Rot am See, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend angeordnet ist. Leinweber Transport & Logistik GmbH ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.

5. Allgemeines

a)

Leinweber Transport & Logistik GmbH darf die Firma und Marke des Vertragspartners als Referenz zu Marketingzwecken verwenden.

b)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese AGB lückenhaft sind.